

HVBG-Info 08/1991 vom 22.03.1991, S. 0694 - 0701, DOK 523.4/017-LSG

Veranlagung eines Unternehmens zum Gefahrtarif - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1990 - L 5 U 152/88

Zur Veranlagung eines Unternehmens zum Gefahrtarif (§§ 725 Abs. 1,
730 und 734 RVO);

hier: Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1990 - L 5 U 152/88 -

Das BSG hatte in einer Zurückverweisung an das LSG mit Urteil vom 22.09.1988 - 2 RU 2/88 - (vgl. HV-INFO 1988, S. 2215-2221) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Parkhausbetriebe - Gefahrtarif - Bestimmung der Gefahrenklasse - Belastungsziffer - Unternehmensteile:

- 1. Für die Zuordnung des Kassierens in einem Parkhausbetrieb zu dem mit einem geringeren Unfallrisiko behafteten kaufmännischen Teil kommt es nicht darauf an, ob die Kassierer eher eine kaufmännische Tätigkeit ausüben, bei der sie mit dem fließenden oder ruhenden Verkehr nicht in Berührung kommen, sondern darauf, ob sie im kaufmännischen Teil des Unternehmens tätig sind.
- 2. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind befugt und verpflichtet, zu prüfen, ob der Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft mit den in den §§ 725 Abs. 1, 730 RVO zum Ausdruck gekommenen Zielvorstellungen des Gesetzgebers vereinbar ist. Dem steht nicht entgegen, daß der Gefahrtarif autonomes Recht der Berufsgenossenschaft und vom Bundesversicherungsamt genehmigt ist (vgl. BSG vom 22.3.1983 2 RU 27/81 = BSGE 55, 26, 27 = VB 68/83).
- 3. Hat die Berufsgenossenschaft die Unfallrisiken unrichtig eingeschätzt oder macht ein Mitgliedsunternehmen begründet geltend, die Zuteilung einer bestimmten Art von Unternehmen zu einer im Gefahrtarif festgesetzten Gefahrklasse entspreche nicht dem Grad der durch sie zum Ausdruck gebrachten Unfallgefährdung, so muß die Berufsgenossenschaft im Gefahrtarif für diese Unternehmensart die Gefahrklasse anders, nämlich nach dem individuell gegebenen Grad der Unfallgefahr bestimmen (vgl. BSG vom 14.12.1967 2 RU 60/65 = BSGE 27, 237, 241 = Die BG 1968, S. 447-449).

Aufgrund der o.g. Zurückverweisung des BSG hat nun das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 18.12.1990 - L 5 U 152/88 - entschieden, daß der Veranlagungsbescheid zum Gefahrtarif (§§ 725 Abs. 1, 730, 734 RVO) einer BG für eine Parkhausbetriebsgesellschaft und die darauf beruhenden Beitragsbescheide rechtmäßig sind.